

## Die Gemeindeverordnetenwahlen im Sinne der sächsischen Gemeindeordnung.

### I.

Die Wahlen der Gemeindeverordneten finden ihre **gesetzliche Grundlage**

1. in den §§ 22 flg. der sächsischen Gemeindeordnung vom 1. August 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1925;
2. in der Gemeindevahlordnung vom 1. August 1923 mit Änderung vom 26. September 1923, vom 24. Oktober 1923 und vom 18. Dezember 1923 sowie mit 1. Nachtrag vom 27. März 1924;
3. in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. September 1923 über Gemeindeverordnetenwahlen;
4. in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Januar 1924 über Wahlumschläge.

### II.

Die Gemeindeverordneten werden in **allgemeiner und geheimer Wahl**  
(§ 22 Gem.=O.)

nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt.

Auf andere Weise als durch allgemeine und geheime Wahl kann niemand Gemeindeverordneter werden.

Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bestimmt § 16 GVO., daß der Stimmzettel vom Wähler in unbeobachteter Weise in einen Umschlag zu legen ist. Durch Bereitstellung eines Nebenraumes oder Nebentisches ist dazu Gelegenheit zu bieten. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses soll auch die einheitliche Größe und Farbe des Stimmzettels und des Umschlages